

HAUSHALT - Rollläden, Außenjalousien oder Außenraffstores - DH1720.22

1. Rollläden, Außenjalousien und/oder Außenraffstores

- 1.1. In Erweiterung des Artikel 1 Punkt 1.2.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD zählen im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Rollläden, Außenjalousien und/oder Außenraffstores auch zum Wohnungsinhalt und gelten im Rahmen der Versicherungssumme für den Haushalt gegen die Gefahren Feuer und Sturm mitversichert.
- 1.2. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.
- 1.3. Abweichend von den ABHD gelten Beeinträchtigungen an Rollläden, Außenjalousien und/oder Außenraffstores ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer nicht versichert.

2. Optische Beeinträchtigung durch Hagel

- 2.1. Sofern vereinbart und auf der Polize angeführt, gelten jedoch in Abänderung von Punkt 1.3. Beeinträchtigungen an Rollläden, Außenjalousien und/oder Außenraffstores bis zur Höhe der dafür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert, wenn diese Sachen durch Hagel Dellen aufweisen und dadurch eine optische Beeinträchtigung besteht.
- 2.2. Neben- und Entsorgungskosten gelten dabei innerhalb der ausgewiesenen Erstrisikosumme für optische Beeinträchtigungen (Eindellungen durch Hagel) analog Artikel 1 Punkt 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD als mitversichert.
- 2.3. Werden die gemäß Punkt 1.1. versicherten Sachen aufgrund optischer Beeinträchtigung ausgetauscht, wird ein Kostenzuschuss in Höhe der ortsüblichen, nachgewiesenen Kosten der Neuherstellung, maximal jedoch die in der Polize ausgewiesene Erstrisikosumme entschädigt.
- 2.4. Sind im Versicherungsvertrag mehrere versicherte Risikoorte zusammengefasst, steht die in der Polize ausgewiesene Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.

3. Nachhaltigkeitsbonus

- 3.1. Wird zu Gunsten nachhaltiger Ressourcenschonung auf den Austausch der gemäß Punkt 1.1. versicherten und optisch beeinträchtigten Sachen verzichtet, erhält der Versicherungsnehmer anstelle des tatsächlich erlittenen Schadens für das beeinträchtigte, versicherte Gut einmalig einen Nachhaltigkeitsbonus.
- 3.2. Die Höhe des Nachhaltigkeitsbonus richtet sich nach der tatsächlichen Schadenshöhe, dem Grad, der Art und der Sichtbarkeit der optischen Beeinträchtigung der gemäß Punkt 1.1. versicherten Sachen sowie allfälliger Vorschäden.
- Der Nachhaltigkeitsbonus kann bei weiteren, in den Folgejahren auftretenden optischen Beeinträchtigungen nicht mehr beansprucht werden.

4. Subsidiarität

Leistungen aus dieser besonderen Bedingung werden nur in dem Umfang erbracht, sofern nicht aus einem anderen zur Zeit des Schadenereignisses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr oder aus einer anderen versicherten Sparte ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Fremdes Eigentum gilt nicht als mitversichert.